



# **Vereinssatzung**

**mit**

**Schlichtungsordnung**

**2022**

# Vereinsatzung 2022

## Verbindlich für alle dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. angeschlossenen Vereine

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	3
§ 2 Der Zweck des Vereins	3
§ 3 Die Aufgaben des Vereins	3
§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Die Organe des Vereins	7
§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	7
§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung	9
§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes	10
§ 10 Die Entschädigungsleistungen und Vergütungen	11
§ 11 Das Geschäftsjahr	11
§ 12 Die Satzungsänderung	12
§ 13 Die Auflösung des Vereins	12
§ 14 Pflichten der Mitglieder	12
§ 15 Pflichten des Vereins	12
§ 16 Zuweisung (Nutzungsvertrag), Beendigung und Entzug der Gartenzuweisung	12
§ 17 Nutzung des Gartens	13
§ 18 Nutzung der Laube	13
§ 19 Gartenaufgabe	13
§ 20 Entschädigung	14
§ 21 Verfahren nach Tod des Gartennutzers	16
§ 22 Erlöschen der kleingärtnerischen Nutzung	17
§ 23 Schlichtungsverfahren	17
§ 24 Schlichtungsverfahren	17
§ 25 Schlichtungsverfahren	18
§ 26 Salvatorische Klausel	18
§ 27 Inkrafttreten	18
Schlichtungsordnung:	20
1. Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses	20
2. Aufgaben des Schlichtungsausschusses	20
3. Verfahrensweise	20
4. Entscheidungen	21
5. Verfahrenskosten	21
6. Inkrafttreten	21

# **Vereinsatzung 2022 der Vereine des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V.**

## **Präambel**

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern.

Daraus ergeben sich Pflichten für Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit sind zu berücksichtigen.

Kleingartenanlagen sind als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Sie stellen eine notwendige Ergänzung von Mietwohnungen dar und sind in dieser Zuordnung wohnungsnah unter Beachtung des Artikels 29 a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Der dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. angeschlossene nachstehend genannte Gartenverein/Kleingärtnerverein hat nachfolgende verbandseinheitliche Satzung beschlossen.

## **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und muss im Vereinsregister eingetragen sein; er hat dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er muss Mitglied des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V. sein.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch
  - a) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen und die Ausgestaltung der Gartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns,
  - b) die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,
  - c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
  - d) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
  - e) die Zusammenfassung aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.

## **§ 3 Die Aufgaben des Vereins**

- (1) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung und die Bewirtschaftung von Gartengelände unter Beachtung des zwischen der Stadt Dortmund und dem Stadtverband abgeschlossenen Generalpachtvertrages und der Satzung des Stadtverbandes.
  - b) die Zuweisung und Überlassung von Gärten (Einzelgärten) an die Vereinsmitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung durch diese und deren Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung, des Generalpachtvertrages und des Bundeskleingartengesetzes
  - c) die fachliche Beratung der Mitglieder,
  - d) die Unterhaltung und Pflege von Kinderspielflächen und Ruheplätzen im öffentlichen Teil der Anlage,
  - e) Grunderwerb, um das Kleingartenwesen langfristig zu sichern,
- (2) Der Gartenverein/Kleingärtnerverein ist ein Idealverein, d.h.
- a) er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt der § 10.

#### **§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Einzelperson werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.  
Der Wohnort sollte Dortmund sein. Der Vorstand von Vereinen in Stadtgrenzennähe kann Ausnahmen beschließen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Gartens.  
Sie ist jedoch auch ohne Zuweisung eines Gartens möglich.
- (3) Das Mitglied erhält die Zuweisung eines Gartens, wenn es fähig und gewillt ist, diesen allein oder mit seinen Familienmitgliedern ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- (4) Das Pachtverhältnis kann auch mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder zusammenlebenden Paaren, die Mitglieder sind, begründet werden. In diesem Fall kann der Vorstand beiden Ehegatten oder Partnern auf Antrag den Garten gemeinsam zuweisen. Hier muss allerdings eine gesamtschuldnerische Haftung schriftlich erklärt werden gemäß §421 BGB.

Jedem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Partner zusammenlebender Paare stehen in diesem Fall die Rechte aus dieser Satzung selbstständig zu, insbesondere hat jeder Ehepartner, eingetragener Partner oder Partner zusammenlebender Paare ein selbstständiges aktives und passives Wahlrecht. Für alle Pflichten haben die Ehegatten, eingetragene Partner und die Partner zusammenlebender Paare gemeinsam als Gesamtschuldner einzustehen. Pacht und Gemeinschaftsstunden sind nur einmal zu leisten.

Gründe, die aufgrund des Verhaltens eines Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Partners eines zusammenlebenden Paares zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Gartennutzung berechtigen, gelten auch als Kündigungsgrund zu Lasten des anderen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder Partner eines zusammenlebenden Paares.

Der Verein kann (muss aber nicht) in diesem Fall die Mitgliedschaft bzw. die Gartennutzung gegenüber beiden Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder Partnern zusammenlebender Paare kündigen.

Die Scheidung der Ehe bzw. die Trennung hat keine Auswirkungen auf das Mitgliedschaftsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis kann nur von einem Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder verbleibendem Partner fortgesetzt werden.

- (5) Personen mit Familienmitgliedern, insbesondere solche mit Kindern, sollen auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse gemäß den Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten des Landes NRW bevorzugt bei der Zuweisung berücksichtigt werden.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (7) Mitglieder mit und ohne Gartenzuweisung sind verpflichtet, die für sie jeweils festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten und sonstige finanzielle Verpflichtungen sowie Vereinsbeschlüsse gegenüber dem Verein termingerecht zu erfüllen.
- (8) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung. Die Zuweisung und Nutzungsüberlassung des Gartens erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 21 und sowie durch Austrittserklärung gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung. Der Entzug der Zuweisung des Gartens gemäß § 8 oder § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG durch den Vorstand hat, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch nachfolgend den Vereinsausschluss zur Folge.  
Mit dem Entzug der Zuweisung endet damit für das ausgeschlossene Mitglied und seine Familienmitglieder das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung des Gartens und die Pflicht zur Betätigung in der Gesamtanlage.
- (10) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand spätestens am dritten Werktag des zweiten Halbjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ablauf der gesetzlichen halbjährlichen Kündigungsfrist (§ 584 Abs. 1 BGB) zum Ende des Pachtjahres oder durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen Vorstand und Gartennutzer.
- (11) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, der auch zum Entzug der Gartenzuweisung führte, nachfolgend aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Das ist besonders der Fall, wenn es
  - a) mit der Entrichtung seiner Pacht für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt,
  - b) oder von ihm auf dem Gartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, dass dem Verein die Fortsetzung der kleingärtnerischen Nutzung und die Mitgliedschaft im Verein nicht mehr zugemutet werden kann,
  - c) durch sein Verhalten den Frieden der Gärtnergemeinschaft nachhaltig stört und das Vereinsleben in erheblichem Maße gefährdet. Wobei der Frieden in der Gärtnergemeinschaft auch durch unehrenhaftes Verhalten außerhalb der Gemeinschaft gestört werden kann. Innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft werden u.a. Äußerungen, Handlungen, das Tragen und Zurschaustellung von Symbolen und Inhalten nicht geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diskriminieren,
  - d) die Verpflichtung aus der Gartenzuweisung und dem Nutzungsvertrag nicht erfüllt oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Interessen des Vereins sowie gegen Gesetze, Verträge und Vorschriften, die das Kleingartenwesen betreffen, wiederholt vorsätzlich verstößt oder diese wiederholt vorsätzlich nicht beachtet,
  - e) seine gärtnerischen Pflichten entsprechend dieser Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht erfüllt oder hiergegen vorsätzlich verstößt. Dazu gehört auch, wenn es nicht nur vorübergehend wegen der

- Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Gemeinde daran gehindert ist, seine gärtnerischen Pflichten aus dieser Satzung selbst zu erfüllen,
- f) eine nicht kleingärtnerische Nutzung betreibt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Gartens betreffen, nicht unerheblich verletzt. Insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück entgegen § 17 nicht nur vorübergehend, sondern über einen längeren Zeitraum ohne Zustimmung des Vereins einem Dritten zur Nutzung und Betätigung überlässt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
  - g) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung die Zahlung von Beiträgen, Umlagen, anderer finanzieller Verpflichtungen und sonstiger Gemeinschaftsleistungen für die Gartenanlage oder für den Verein verweigert und länger als zwei Monate im Rückstand ist.
- (12) Der Entzug der Gartenzuweisung und der Ausschluss können nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (13) In den Fällen nach Abs. 11 e) bis g) kann dem Mitglied nach § 9 BKleingG jedoch erst dann die Zuweisung des Gartens entzogen und es ausgeschlossen werden, wenn es eine schriftliche Abmahnung oder Anordnung des Vorstandes nicht befolgt hat. Nähere Einzelheiten regeln die §§ 23 und 24.
- (14) Der Beschluss über den Entzug der Gartenzuweisung und der Ausschließung sind dem Mitglied mit Begründung mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied nach § 25 Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes einlegen.
- (15) Entzug des Gartens und Ausschluss werden nach § 8 sofort und nach § 9 BKleingG spätestens am dritten Werktag im August zum 30. November eines Jahres wirksam. Im begründeten Einzelfall zum Ende des Geschäftsjahres.

## **§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Zuweisung und Überlassung des Gartens durch den Nutzungsvertrag berechtigen und verpflichten das Mitglied und seine Familienmitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung und begründen gleichzeitig die Verpflichtung des Mitgliedes zur Betätigung in der Gesamtanlage.
- (2) Die Überlassung von Gärten zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 b) begründet kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- (3) Auf die erteilte Zuweisung und Überlassung des Gartens kann ein Mitglied unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichten.
- (4) Das Mitglied ist für sich selbst, seine Familienmitglieder und seine Besucher für ein nicht störendes Verhalten innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich.
- (5) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied berechtigt
  - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen oder aber solche Maßnahmen anzuregen,
  - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen,
  - c) von Informationsschriften seines Vereins und des Stadtverbandes rechtzeitig durch Aushang Kenntnis zu erlangen, beziehungsweise verpflichtet (d) bzw. berechtigt (e und f),
  - d) sich an der Laubengemeinschaftsversicherung für Feuer und Einbruchdiebstahl zu beteiligen,

- e) den kollektiv abgeschlossenen Verträgen für die Unfall- und Haftpflichtversicherung beizutreten,
  - f) die Verbandszeitschrift zu beziehen.
- (6) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gärtnergemeinschaft verpflichtet. Es hat bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen, Pacht und sonstige finanzielle Verpflichtungen termingerecht zu entrichten. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Betrag zu entrichten.
- Den Bestimmungen der Stadtverbandssatzung bzw. des Generalpachtvertrages bezüglich der Gartennutzung haben das Mitglied und der Gartennutzer Folge zu leisten und sind verpflichtet, Weisungen des Stadtverbandes zur Erfüllung der Aufgaben aus der Stadtverbandssatzung bzw. dem Generalpachtvertrag im Einzelfall nachzukommen, soweit die Vereinsorgane die Erfüllung nicht sicherstellen. Mitglieder, insbesondere Pächter, die Gemeinschaftsarbeiten verweigern, bzw. zwei Jahre in Folge die ihnen zugewiesenen Arbeiten nicht bzw. nicht vollständig erledigen, können gemäß § 4 Absatz 11 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen und die Gartenzuweisung kann entzogen werden.
- (7) Die Ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird dem Gartennutzer zur besonderen Pflicht gemacht. Die Laube ist im Rahmen der verbandseinheitlichen FED-Versicherung gegen Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus, Glasbruch und Sturm zu versichern.

Tritt ein Schadensfall ein, ist das Mitglied verpflichtet, die Laube ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und ggfs. Entsprechend den satzungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben wiederaufzubauen.

Sollte dem Mitglied der Wiederaufbau der Laube nicht zumutbar sein, etwa, weil die Versicherung ohne schuldhaftes Zutun des Mitglieds keine Versicherungsleistung erbringt, so endet der Pachtvertrag binnen 14 Tage gerechnet ab rechtsgültiger Entscheidung über die Ablehnung der Versicherungsleistung, wobei das Mitglied dann verpflichtet ist, die (Rest-)Laube auf seine Kosten so zu entfernen, dass ein Wiederaufbau einer neuen Laube ohne weiteres möglich ist.

## **§ 6 Die Organe des Vereins sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die gemäß § 7 Absatz 3 g) von der Mitgliederversammlung eingerichteten Ausschüsse und die für besondere Aufgaben bestellten Mitglieder.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass der Gegenstand den Mitgliedern in der Tagesordnung bekannt gemacht wird. Aushang in der Gartenanlage genügt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Ihr obliegt vor allem

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte der Vereinsgruppen wie Fachberatung, Frauengruppe, Schreberjugend, Schießgruppe, Redaktionsteam usw.
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das beginnende Geschäftsjahr mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie die Beschlussfassung über Rücklagen. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
  - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - e) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzprüfers.  
Wiederwahl ist zulässig. Zwei Prüfer haben unabhängig vom Vorstand mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Jahresrechnung, die haushaltsplan- und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu prüfen. Sie haben hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - f) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
  - g) Einrichtung und Wahl von Ausschüssen und Bestellung und Wahl von Mitgliedern zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben,
  - h) Entscheidung über Anträge und Beschwerden, soweit die Entscheidungen hierüber laut dieser Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten sind sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
  - i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes zur Änderung der verbandseinheitlichen Vereinssatzung,
  - j) Auflösung des Vereins
- (4) Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge können auch noch während der Versammlung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten gestellt werden.  
Anträge, die sich nicht auf die Tagesordnung und insbesondere die, die sich auf finanzielle Umlagen und Arbeitsleistungen der Mitglieder beziehen, können mit Zustimmung der Mitglieder nur beraten werden.  
Sie können ggf. als Tagesordnungspunkte in der nächsten Mitgliederversammlung erneut behandelt und dann Beschluss darüber gefasst werden.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.  
Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, geleitet.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes auf Änderung der verbandseinheitlichen Vereinssatzung und die Satzungsänderung selbst bedürfen bei der Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.
- (9) Bei Wahlen gilt das Mitglied als gewählt, das mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte) findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das Mitglied gewählt ist, das die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (10) Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
- (11) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungs-/Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

### **§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung**

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die Stellvertreter(in)
  - c) der/die Schriftführer(in)
  - d) der/die Kassierer(in)
  - e) der/die Fachberater(in)
  - f) die Frauenfachberaterin
  - g) bis zu zwei weitere Beisitzer(innen).
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.  
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.  
Die Führung der Geschäfte eines vorübergehend verwaisten Vorstandsamtes kann jedoch für eine begrenzte Zeit – jedoch nicht länger als ein Jahr – durch Beschluss des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Die Wahl der in Absatz 2 a) – d) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer ausscheidet.  
Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre fest.  
Wird für die Besetzung der Vorstandsämter zu e) und f) kein geeignetes Mitglied gefunden bzw. stellt sich kein Mitglied zur Verfügung, bleiben die Vorstandsämter unbesetzt, bis sich ein geeignetes Mitglied zur Verfügung stellt und gewählt wird. In diesem Fall sind immer zwei Beisitzer(innen) zu wählen. Diese zusätzlichen Beisitzer scheidern automatisch aus dem Vorstand aus, sobald geeignete Mitglieder für die Vorstandsämter zu e) und f) gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter(in), der Schriftführer(in) und der Kassierer(in).

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder Kassierer sein muss.

### **§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Versammlungsleiters.

- (2) Die Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung muss mit einer siebentägigen Frist erfolgen.
- (3) Der Vorstand wählt jährlich aus seinen Reihen den/die Delegierten, der/die den Verein in der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes vertritt/vertreten. Wahl und Abwahl sowie Wahl von Ersatzdelegierten sind jedoch jederzeit zulässig.
- (4) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen. Soweit nicht in der Satzung geregelt, sind hierbei auch die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln.
- (5) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
  - b) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
  - c) die Verpachtung der Gärten an die Mitglieder,
  - d) die Kündigung der Gärten gemäß §§ 8 und 9 (1) BKleingG,
  - e) die Entscheidung von Streitigkeiten entsprechend dieser Satzung,
  - f) die Vorberatung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
  - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit, d.h. Umfang bzw. Anzahl der Stunden und der Ersatzleistung einschl. Vertretung und finanzieller Abgeltung, d.h. Festlegung der Höhe des Stundensatzes, bei Säumnis,
  - j) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
  - k) die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Vorbereitung und Koordinierung kurzfristiger und besonderer Aufgaben,
  - l) die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung nach § 14 und der Zulässigkeit von Einrichtungen, die u.a. in einer Gartenordnung enthalten sind.
- (6) Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder zur Erhaltung des Vereinsfriedens wegen mangelnder vertrauensvoller Zusammenarbeit im Vorstand, kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten im Einzelgarten und in der Gesamtanlage gemäß dieser Satzung zu erfüllen.

- (8) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind der Verlauf und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Vorstand durch Abstimmung.
- (9) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Pacht, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder bzw. Gartennutzer ein. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist alle Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen.
- Er erstellt auch den Jahresabschluss- und Kassenbericht und trägt ihn in der Mitgliederversammlung vor. Nicht benötigte Barbestände sind von ihm verzinslich anzulegen. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten.
- (10) Der Vorstand hat den Kassenprüfern bei der Kassenprüfung über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen den dazu notwendigen Schriftverkehr, entsprechende Protokolle mit Beschlüssen sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände vorzulegen.

### **§ 10 Die Entschädigungsleistungen und Vergütungen**

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern und allen übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden. Darüber hinaus können ihnen vom Vorstand festgesetzte Aufwandsentschädigungen und Tagegelder gezahlt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen für besondere Leistungen Vergütungen zahlen.

### **§ 11 Das Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen, die diese verbandseinheitliche Vereinssatzung betreffen, können vom Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. und von den Dortmunder Gartenvereinen/Kleingärtnervereinen beantragt werden.
- (2) Die vom Stadtverband gewünschten Änderungen sind der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes und den Mitgliederversammlungen aller Vereine zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die von den Vereinen gewünschten Änderungen müssen als Vereinsanträge an die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes gestellt werden.

Sie bedürfen zur Gültigkeit deren Zustimmung und danach die Zustimmung aller Vereine.

### **§ 13 Die Auflösung des Vereins**

- (1) Wird die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks und der Aufgaben (§§ 2,3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsgemäßer Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.
- (3) Der Stadtverband muss steuerlich gemeinnützig sein. Ist das nicht der Fall, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dortmund zu, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens in Dortmund verwenden muss.

### **§ 14 Pflichten der Mitglieder**

Die Überlassung des Gartens und das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung schließt im Rahmen der Mitgliedschaft die Pflicht zur Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage ein. Die Betätigung im Garten soll neben der Eigenversorgung zur Gesunderhaltung, Erholung, Freizeitgestaltung und zur Pflege der Familiengemeinschaft beitragen. Bei Ausübung dieser Betätigung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. In den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zeiten sind Störungen jeglicher Art nicht gestattet. Notwendige Maßnahmen sind auf Anordnung des Vorstandes zu dulden.

### **§ 15 Pflichten des Vereins**

Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten sind, soweit sie das Mitglied und den Gartennutzer betreffen, von diesen zu erfüllen.

### **§ 16 Zuweisung (Nutzungsvertrag), Beendigung und Entzug der Gartenzuweisung**

- (1) Durch schriftliche Zuweisung und Überlassung eines Gartens (Nutzungsvertrag) erlangt das Mitglied nach Maßgabe dieser Satzung und nach dem Bundeskleingartengesetz das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung des Gartens für sich und seine Familienmitglieder.
- (2) Die beabsichtigte Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung (Gartenaufgabe) erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand spätestens am 3. Werktag des 2. Halbjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ablauf der gesetzlichen halbjährlichen Kündigungsfrist (§ 584 Abs. 1 BGB) zum Ende des Pachtjahres oder durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen Vorstand und Gartennutzer. Im Falle der Beibehaltung der Mitgliedschaft erfolgt die Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Der Entzug der Zuweisung durch den Vorstand erfolgt gemäß den §§ 7 bis 9, Abs. 1 Ziffer 1 des BKleingG. Der Gartenentzug beendet, wenn nicht andere Gründe dem entgegenstehen, auch nachfolgend nach § 4 Abs. 15 die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Ein Mitglied kann vorübergehend oder dauernd, ggf. auch zu Gunsten seines Ehegatten oder eines geeigneten Familienmitgliedes (Sohn oder Tochter), das die

- kleingärtnerische Nutzung fortsetzen will, auf die Zuweisung eines Gartens gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung verzichten.
- (5) Der Vorstand ist in diesem Fall gehalten, diesem Begehren unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 stattzugeben. Voraussetzung für die erneute Zuweisung des Gartens ist nach § 4 Abs. 2 die Mitgliedschaft im Verein vor der Gartenübernahme.
  - (6) Erfolgt die Zuweisung nicht an ein Familienmitglied, vergibt der Vorstand den Garten an ein von ihm bestimmtes Mitglied.  
Die §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.

### **§ 17 Nutzung des Gartens**

Der Gartennutzer ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt. Warenverteilung im Interesse der Gartengemeinschaft kann der Vorstand ausnahmsweise zulassen.

### **§ 18 Nutzung der Laube**

Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig; gelegentliches Übernachten jedoch erlaubt.

### **§ 19 Gartenaufgabe**

- (1) Mit Beendigung der Nutzung des Gartens ist dieser mit Aufwuchs und genehmigten Aufbauten an den Verein (Vorstand) herauszugeben.  
Der Vorstand allein ist berechtigt, den Garten weiterzugeben.
- (2) Der Garten ist in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer ordnungsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung ergibt. Maßgebend sind die Richtlinien für die Anlage von Kleingärten und die Förderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bepflanzungs- und Sanierungsplan und die hierzu gefassten Vereinsbeschlüsse. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtverband nach Anhörung der Stadt, des Vereinsvorstandes und des Gartennutzers.
- (3) Der Gartennutzer ist verpflichtet, den Garten rechtzeitig vor der Wertermittlung in einen ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Zustand (Drittel-Regelung) zu versetzen. Festgestellte, in der Wertermittlung aufgeführte allgemeine Mängel hat er zu beseitigen. Nicht genehmigte, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf den Laubenbau als auch auf den Aufwuchs.
- (4) Der Vorstand ist nach schriftlicher Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Gartennutzers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen verpflichtet.
- (5) Ergibt die Wertermittlung, dass die Laube altersbedingt oder wegen des schlechten Zustandes abgebrochen werden muss, so trägt der bisherige Gartennutzer die Kosten für den Abbruch und Abtransport sowie Entsorgungskosten der angefallenen Materialien.
- (6) Gibt der Pächter den Garten nach Ablauf der Pachtzeit nicht zurück oder nutzt er mit oder ohne Zustimmung des Vereins den Garten weiter, so hat der Pächter an den Verein eine Entschädigung nach § 546 a BGB zu leisten.
- (7) Wird die Nutzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses fortgesetzt, führt dies nicht zu einer Verlängerung der Pachtverhältnisses; § 545 BGB gilt nicht.

## § 20 Entschädigung

- (1) Der Gartennutzer hat Anspruch auf angemessene Entschädigung bei Aufgabe des Gartens bzw. bei Entzug der Zuweisung für die von ihm zurückzulassenden Gegenstände und Dauereinrichtungen, sobald der Garten einem anderen Mitglied zugewiesen wird. Der Stadtverband allein ermittelt den Entschädigungsbetrag durch Wertermittlung. Er bedient sich hierzu eines kleingärtnerischen Sachverständigen, der Aufwuchs und Aufbauten nach den von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes beschlossenen verbandseinheitlichen „Richtlinien für die Ermittlung des Entschädigungsbetrages von Aufwuchs, Einrichtungen und Gartenlauben in Kleingärten“ beurteilt. Auch die vom Vorstand vorzulegenden Gartenakte muss berücksichtigt werden. In der sollten alle den Garten betreffenden Daten und Unterlagen insbesondere die Lauben- und sonstige Genehmigungszeichnungen enthalten sein, jedoch nur soweit diese dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurden. Für Kündigungsentschädigungen gelten die Bestimmungen des BKleingG in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Gartennutzer ist verpflichtet, bei der Wertermittlung mitzuwirken. Er hat insbesondere dem Gutachter wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Laube zu gestatten.
- (3) Der Vorstand des Vereins übernimmt die Funktion eines treuhänderischen Vermittlers zwischen dem abgebenden und dem neuen Gartennutzer. Dabei muss er darauf achten, dass die in der Wertermittlung erklärten Mängel ordnungsgemäß behoben werden. In Bezug auf zurückgelassene Gegenstände, die nicht in der Wertermittlung erfasst sind, übernimmt der Vorstand keine Vermittlungstätigkeit. Er hat lediglich darauf zu achten, dass keine Übervorteilung des Gartennachfolgers eintritt. Der Garten und die Laube müssen vom abgebenden Gartennutzer geräumt werden, wenn der Nachfolger die zurückgelassenen Gegenstände nicht übernehmen will.
- (4) Der Entschädigungsbetrag ist um diejenigen Kostenbeträge zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dazu gehört z. B. die Entfernung nicht zugelassener Gegenstände. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen. Die für die Beseitigung der allgemeinen Mängel festgesetzten Beträge erhält derjenige, der die Beseitigung ausführt. Das kann auch der Verein sein.

Die entstehenden Transport- und Entsorgungskosten hat der bisherige Gartennutzer zu tragen. Sie werden von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht. Weiterhin ist für die Dauer von 6 Monaten ab Datum der Übergabe eines Gartens eine Sicherheitsleistung von 10% des ermittelten Wertes, mind. jedoch 300,-€ einzubehalten. Dieser Betrag dient zur Abdeckung von versteckten, nicht erkennbaren Mängeln, die bei der Wertermittlung nicht ersichtlich waren. Dieser Betrag ist nicht zu verzinsen.

- (5) Die Kosten der Wertermittlung trägt der ausscheidende Gartennutzer. Das Ergebnis ist dem Verein, dem Gartennutzer und dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Entschädigungsbetrag, als der vom Stadtverband ermittelte, darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.
- (6) Bestehen berechtigte Zweifel und nachweisbare Fehler an der Wertermittlung, besteht die Möglichkeit, Beschwerde über den Vereinsvorstand beim Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e. V. einzulegen. Dieser entscheidet über eine Wiederholungswertermittlung durch einen anderen Sachverständigen. Kommt auch danach keine Einigung zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuss sinngemäß nach den Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren.

- (7) Der Verein ist verpflichtet, im Namen und für Rechnung des Ausscheidenden, die Zahlung des Entschädigungsbetrages von dem Nachfolger an sich zu verlangen und vor Weitergabe an den Ausscheidenden, Kosten, Gegenforderungen und Sicherheitsleistung einzubehalten. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung (Gartenaufgabe) bzw. durch den Entzug der Zuweisung des Gartens kein Gartennachfolger vorhanden oder kann der Garten zu dem Entschädigungsbetrag nicht vergeben werden, so hat der Ausscheidende keinen sofort erfüllbaren Anspruch auf Entschädigung gegen den Verein. Von diesem kann er nur in solcher Höhe und erst dann Entschädigung verlangen, wenn der Verein eine entsprechende Zahlung von dem Gartennachfolger erhalten hat.
- (8) Kann der Garten zu dem ermittelten Entschädigungsbetrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein abgegeben werden, so ist eine Einigung hierüber mit dem bisherigen Gartennutzer durch den Verein (Vorstand) herbeizuführen.  
Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den vom Gartennachfolger zu leistenden Entschädigungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 317 Abs. 1 BGB niedriger festzusetzen, falls sich ein Gartennachfolger bereitfindet, den Garten zu diesem Betrag zu übernehmen.
- Der Betrag sollte 70% des ermittelten Entschädigungsbetrages möglichst nicht unterschreiten. Die Entscheidung des Vorstandes ist den Parteien schriftlich bekannt zu geben. Sie kann binnen 14 Tagen hiernach durch schriftlich begründete Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e. V. angefochten werden.  
Sollte sich durch den Vorstand kein Gartennachfolger finden, der nicht mindestens 70 % des ermittelten Entschädigungsbetrages zahlt und kann eine Einigung über eine niedrigere Abgeltung zwischen dem Vorstand und dem bisherigen Gartennutzer nicht erreicht werden, fällt der Garten entschädigungslos an den Verein zurück. Der bisherige Gartennutzer hat dann das Wegnahmerecht gemäß §§ 539 Abs. 2, 581 Abs. 2 BGB bezüglich der von ihm zurückgelassenen Gegenstände und Dauereinrichtungen (Aufwuchs, Gartenlaube und sonstige Einrichtungen). Dieses Recht ist binnen 3-Monats-Frist auszuüben. Die Frist beginnt mit dem festgestellten Scheitern der Einigungsbemühungen.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren sinngemäß.
- (10) Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist der bisherige Gartennutzer bis zur Übertragung auf den Gartennachfolger bzw. bis zum Rückfall des Gartens gemäß § 36 Abs. 9 verpflichtet, die Bearbeitung und Pflege des Gartens durchzuführen.
- (11) Bis zur Übernahme durch den Gartennachfolger bzw. bis zum Rückfall des Gartens an den Verein gemäß § 20 Abs. 8 hat der bisherige Gartennutzer die Pacht einschl. Nebenkosten zu entrichten.

## **§ 21 Verfahren nach Tod des Gartennutzers**

- (1) Beim Tode eines Gartennutzers endet die Zuweisung nach § 12 BKleingG mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Gartennutzers folgt.
- (2) Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein (Vorstand) die kleingärtnerische Nutzung nicht fortsetzen zu wollen oder erhält der überlebende Ehegatte nicht die erneute schriftliche Zuweisung des Gartens, so verliert er damit das Recht zum Besitz und Nutzung des Gartens.
- (3) Erfolgt die Zuweisung auch nicht an ein anderes Familienmitglied, regelt der Vorstand die einstweilige Inbesitznahme und Pflege und vergibt die Zuweisung endgültig an ein von ihm bestimmtes Mitglied.

- (4) Der Erbe oder die Erbengemeinschaft sind Rechtsnachfolger hinsichtlich der zurückzulassenden Gegenstände und Einrichtungen; jedoch ohne Anspruch auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses. Sie haben ihren Anspruch durch Erbschein nachzuweisen. Bestehen Unklarheiten über die Rechtsnachfolge, kann der ermittelte Entschädigungsbetrag auch bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts deponiert werden. In diesem Fall wird die Entschädigung nach Prüfung durch das Gericht ausgezahlt.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Wertermittlung des Gartens durch den Stadtverband und informiert, Erben und, für den Fall, dass kein Erbe ermittelt werden kann, Angehörige.
- (6) Erbe bzw. Erbengemeinschaft sind verpflichtet, den Garten und die zurückzulassenden Gegenstände und Einrichtungen an den Verein herauszugeben und ihm das Eigentumsrecht daran zu übertragen.  
Im Übrigen gelten die §§ 19 und 20 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen der Entschädigungsbetrag entsprechend gekürzt wird.
- (7) Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein (Vorstand) die Absicht, die kleingärtnerische Nutzung selbst oder durch ein anderes geeignetes Familienmitglied (Sohn oder Tochter) fortzusetzen, so ist der Vorstand gehalten, diesem Begehren unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 und Abs. 6 stattzugeben.  
Erstberechtigt ist der Ehegatte.

Eine Aufnahmegebühr wird bei Ehegatten nicht erhoben.

Voraussetzung für die erneute Zuweisung und Überlassung des Gartens ist nach § 4 Abs. 2 die Mitgliedschaft im Verein vor der Gartenübernahme.

Eine Wertermittlung des Gartens ist bei Übernahme durch den Ehepartner oder Kinder nicht erforderlich.

- (8) Erhält der überlebende Ehegatte oder ein Familienmitglied die Zuweisung des Gartens, so haftet dieser neben dem Erben oder der Erbengemeinschaft für die bis zum Tode des Mitgliedes entstandenen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zu dem Ehegatten oder dem Familienmitglied haftet der Erbe oder die Erbengemeinschaft allein.
- (9) Hat das Mitglied die Pacht oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein für einen nach seinem Tode liegenden Zeitraum entrichtet, so ist das Familienmitglied, das den Garten zugewiesen bekommt, verpflichtet, dem Erben oder der Erbengemeinschaft dasjenige herauszugeben, was es infolge der Vorausentrichtung erspart oder erlangt.
- (10) Ein Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung gem. §§ 20, 21 entsteht.  
Dasselbe gilt entsprechend für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Pächters und der Erben untereinander. Das gilt auch, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Ehe oder die Partnerschaft nicht mehr besteht.

## **§ 22 Erlöschen der kleingärtnerischen Nutzung**

Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung erlischt auch dann, wenn gesetzliche Kündigungsgründe nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Bundeskleingartengesetz dazu führen, dass die Gartenanlage ganz oder teilweise oder ein einzelner Garten herausgegeben werden muss. Die Kündigungsentschädigung regelt sich nach § 11 BKleingG.

Die dabei anfallende Entschädigung erhält der bisherige Gartennutzer für den Garten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen, der sie zur Erstellung einer neuen Gartenanlage verwenden muss.

### **§ 23 Schlichtungsverfahren**

Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Die Entscheidung kann aus einer Verwarnung, einem Verweis oder dem Entzug der Gartenzuweisung und dem Ausschluss aus dem Verein bestehen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes zu.

### **§ 24**

- (1) Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigungen schriftlich zu laden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Zugang der Ladung ist nachzuweisen. Annahmeverweigerung der Ladung gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z. B. Rechtsanwalt) ist nicht zulässig.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen.
- (4) Bei Nichterscheinen wird ohne das Mitglied verhandelt und beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss auch die in § 9 (5) Buchstabe b, d und e vorgesehenen Entscheidungen treffen.
- (6) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 25 hinzuweisen.

### **§ 25**

- (1) Gegen den Beschluss (nach §24 (6)) kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e. V., Akazienstraße 11, 44143 Dortmund einlegen.
- (2) Der Stadtverband hat eine einheitliche für alle seine angeschlossenen Vereine verbindliche Schlichtungsordnung erlassen, die von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes satzungsgemäß beschlossen worden ist. Diese Schlichtungsordnung ist Grundlage beim Schlichtungsverfahren und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Schlichtungsausschuss kann von den Beteiligten erforderliche Beweisunterlagen anfordern. Für den Fall, dass der Schlichtungsausschuss eine mündliche Verhandlung für notwendig erachtet, sind die Beteiligten mindestens 14 Tage vorher zu laden. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.
- (4) Über die Verhandlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen und den Betroffenen zuzustellen.

- (5) Der Schlichtungsausschuss hat eine gütliche Einigung anzustreben.  
Bei einer Entscheidung kann der Beschluss der Vorinstanz bestätigt, aufgehoben oder die Sache zurückgewiesen werden.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf Verbandsebene endgültig. Seine Entscheidung teilt er schriftlich innerhalb von vier Wochen den Beteiligten mit.

- (6) Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann der Klageweg nicht beschritten werden.
- (7) Bei Nichterscheinen wird ohne das Mitglied verhandelt und entschieden.
- (8) Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat. Der Schlichtungsausschuss kann einen Kostenvorschuss i.H. v. 150,00 € je Streitfall vom Beschwerdeführer verlangen und von der Zahlung des Kostenvorschusses die weitere Behandlung des Falles abhängig machen.
- (9) Gerichtsstand ist Dortmund.

### **§ 26 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zu Durchführung zu bringen.

Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist umgehend durch Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu streichen oder zu ersetzen.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung durch das Registergericht in Kraft.  
Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V. am 21.11.2022 sowie der Mitgliederversammlung des Gartenvereins am \_\_\_\_\_.

Der Gartenverein / Kleingärtnerverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. .... eingetragen.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender / Stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassierer / Schriftführer

## Schlichtungsordnung

Der Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. hat einen Schlichtungsausschuss.

Er ist eine ständige und unabhängige Einrichtung des Stadtverbandes und erledigt selbstständig die ihm übertragenen Aufgaben.

Die Mitarbeiter\*Innen sowie der Vorstand des Stadtverbandes haben den Ausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### 1. Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses:

Der Schlichtungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern:

Der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Protokollführer(in) sowie sieben weiteren Mitgliedern.

Er wird von der/dem Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter(in) geleitet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder eines dem Stadtverband angeschlossenen Gartenvereins/Kleingärtnervereins sein und über vereins- und kleingartenrechtliche Erfahrung verfügen. In jedem Jahr werden durch die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes zwei Mitglieder, in alphabetischer Reihenfolge der Bezirke, auf fünf Jahre in den Schlichtungsausschuss gewählt. Die Wahlvorschläge erfolgen in den jeweiligen Bezirksversammlungen. Wiederwahl ist zulässig.

Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied bei der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes.

Zur Wahl in den Schlichtungsausschuss vorgeschlagene Gartenfreundinnen/Gartenfreunde erhalten ebenfalls eine Einladung zur Mitgliederversammlung des Stadtverbandes.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Einladung zur jeweiligen Bezirksversammlung.

Der Schlichtungsausschuss wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Protokollführer(in).

### 2. Aufgaben des Schlichtungsausschusses:

Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden, die auf Grund des § 25 der verbandseinheitlichen Vereinssatzung an ihn herangetragen werden.

Zur Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Regelung angestrebt werden. Etwaige Formfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses geheilt werden. Bei der Entscheidung sind die geltende Vereinssatzung und die kleingärtnerischen Bestimmungen zu beachten.

### 3. Verfahrensweise:

Der/die Beschwerdeführer(in) erhält die schriftliche Mitteilung, dass die Beschwerde eingegangen ist. Behandelt werden müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht sowie sachlich und schriftlich begründet gemäß § 25 der Vereinssatzung eingereicht worden sind.

Verspätet eingegangene Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein nachvollziehbarer Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird. Der/die Beschwerdegegner(in) erhält Gelegenheit, innerhalb von vierzehn Tagen zu der

Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen. Beweisunterlagen sind, soweit sie für erforderlich gehalten werden, von den Parteien anzufordern.  
Nach Eingang der Stellungnahme entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Aktenlage bzw. setzt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses in schwierigen Streitfällen einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest.

Die Ladung muss spätestens vierzehn Tage vorher zugestellt sein. In der mündlichen Verhandlung brauchen Zeugen nur angehört werden, wenn sie wesentlich zur Sache aussagen können und auf Kosten der Partei mitgebracht werden.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist generell nicht zugelassen.

Dies gilt sowohl hinsichtlich des Schriftverkehrs im Vorfeld einer Sitzung des Schlichtungsausschusses als auch für die Teilnahme an einer Sitzung selbst.

Die Vertretung/Begleitung durch einen sonstigen Dritten, insbesondere durch den Lebenspartner und Familienangehörige, ist für Vereinsmitglieder in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel bei Hör- und Sprachproblemen sowie sonstigen Vertretungshindernissen und Beeinträchtigungen) möglich. Über die Zulassung entscheidet der Schlichtungsausschuss abschließend.

Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

#### 4. **Entscheidungen:**

Die Entscheidungen können lauten:

- a) Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
- b) Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert; es ergeht daher nachfolgende Entscheidung.
- c) Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung im Verein.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf Verbandsebene endgültig.

Über die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst. Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann der Klageweg nicht beschritten werden. Seine Entscheidung teilt er schriftlich innerhalb von vier Wochen den Parteien mit.

#### 5. **Verfahrenskosten:**

Die dem Schlichtungsausschuss entstandenen Kosten setzt dieser fest und entscheidet, wer diese in welcher Frist zu tragen hat.

Der Schlichtungsausschuss kann einen Kostenvorschuss bis zu € 150,00 je Streitfall vom Beschwerdeführer verlangen und von der Zahlung des Kostenvorschusses die weitere Behandlung des Falles abhängig machen.

#### 6. **Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V. am 21.11.2022 beschlossen.